

Schwarzwildfänge

Ein Methodenüberblick für

Jagdpraktiker und Jagdrechtsinhaber,

Jagd- und Veterinärbehörden

Matthias Neumann, Egbert Gleich, Frank Tottewitz, Grit Greiser

Eberswalde, 05.11.2018

Matthias Neumann, Frank Tottewitz, Grit Greiser
Thünen-Institut für Waldökosysteme

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Alfred-Möller-Straße 1 - Haus 41/42 - 16225 Eberswalde

Tel.: 03334/ 3820 308

Fax: 03334/ 3820 354

E-Mail: matthias.neumann@thuenen.de

Egbert Gleich

Landesforstbetrieb Brandenburg, Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde
Alfred-Möller-Straße 1 – 16225 Eberswalde
E-Mail: Egbert.Gleich@LFB.Brandenburg.de

Gliederung

Zusammenfassung	1
Danksagung	1
1 Hintergrund und Zielsetzung	2
2 Jagdrechtlicher Status, aktuelle Verbreitung und grundsätzliche Aspekte	4
2.1 Der Saufang im Bundesjagdrecht	4
2.2 Der Saufang im Jagdrecht der Länder	5
2.3 Aktuelle Verbreitung genehmigter Saufänge	6
2.4 Vor- und Nachteile von Schwarzwildfängen	7
2.5 Grundsätzliche Anforderungen	9
2.5.1 Tierschutz	9
2.5.2 Unfallverhütung	10
2.5.3 Sicherheit für unbeteiligte Personen	10
3. Inhalte/ Arbeitsschwerpunkte des Workshops	11
3.1 Technische Anforderungen, Bauweise, Größe	11
3.1.1 Mobil oder stationär?	11
3.1.2 Material, Größe	16
3.1.3 Fangtor, Auslösemechanismus	17
3.1.4 Fehlfänge	19
3.2 Standort	20
3.3 Betrieb und Betreuung	20
3.3.1 Zeitregime / günstige Jahreszeiten für den Einsatz der Fanganlagen	20
3.3.2 Lockmittel	21
3.3.3 Fangüberwachung/ Überwachungstechnik	22
3.4 Fang und tierschutzgerechtes Erlegen	22
3.4.1 Reaktionen im Fang	22
3.4.2 Tierschutzgerechtes Erlegen in der Fanganlage	24
3.5 Anforderungen an Betreiber eines Schwarzwildfangs	27
3.6 Genehmigungspraxis	28
3.7 Aufwand/Kosten und Effizienzvergleich	28
3.7.1 Preisrahmen für unterschiedliche Fanganlagen	29
3.7.2 Preisrahmen für Fang- und Überwachungstechnik	29
3.7.3 Kostenreduzierung durch gemeinsames Handeln	29
3.8 Versorgung und Vermarktung des Wildbrets	30

3.9	Akzeptanz für Schwarzwildfänge	30
4.	Wertung und Empfehlungen	31
4.1	Wertung	31
4.2	Empfehlungen	31
4.2.1	Empfehlungen an die Jagdpolitik und Jagdverbände	31
4.2.2	Empfehlungen an Genehmigungsbehörden	32
4.2.3	Empfehlungen an (potenzielle) Fangbetreiber	32
5.	Zusammenfassung	33
	Literatur	36

Zusammenfassung

Die Schwarzwildbestände in Deutschland liegen auf Rekordhöhe und wachsen – trotz hoher Jahresjagdstrecken – seit Jahren weiter an. Jagdpolitisch besteht das Ziel, diesen Anstieg zu stoppen und die Schwarzwildbestände deutlich zu verringern. Insbesondere vor dem Hintergrund der drohenden Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist eine Reduktion dringend geboten.

Der Lebendfang von Wildschweinen ist eine störungsarme Jagdart, die sich gut mit anderen jagdlichen Aktivitäten kombinieren lässt und die besonders eine jagdliche Option für Revierverhältnisse bietet, in denen das Schwarzwild ansonsten nur schwer zu bejagen ist bzw. derzeit nicht bejagt wird. Der sach- und tierschutzgerechte Einsatz von Schwarzwildfängen erfordert spezifische Sachkenntnisse sowie eine intensive und freiwillige Betreuung der Fanganlagen. Schwarzwildfänge sind nur dann zu empfehlen, wenn der Fangbetreiber bzw. seine Beauftragten über die erforderlichen Sachkenntnisse sowie ausreichende zeitliche Möglichkeiten der Betreuung für diese Jagdart verfügen.

Besonders in Vorbereitung eines möglichen ASP-Ausbruchs ist es wichtig, das vorhandene Wissen um Schwarzwildfänge zu sammeln und zu kommunizieren, um im Ernstfall vorbereitet zu sein.

Danksagung

Ein herzlicher Dank gilt den Organisatoren, dem Referat 513 im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und insbesondere den Teilnehmern und Gesprächspartnern, die durch ihre Erfahrungen maßgeblich zum Ergebnis des Workshops und dieser Übersicht beigetragen haben.

Besonderer Dank den Teilnehmern, die für den Workshop Fallenmodelle und Fotomaterial zur Verfügung gestellt haben.

Nicht zuletzt sei Herrn Dr. Hinrich Zoller (†) gedankt, auf dessen Initiative dieser Erfahrungsaustausch zwischen aktiven Betreibern von Schwarzwildfängen zurückgeht und dem diese Arbeit gewidmet ist.

1 Hintergrund und Zielsetzung

Die Schwarzwildbestände¹ in Deutschland liegen auf Rekordhöhe und wachsen – trotz hoher Jahresjagdstrecken – seit Jahren weiter an. Die Ursachen sind vielschichtig, liegen vor allem in der Struktur unserer Kulturlandschaft, geringeren Winterverlusten durch klimatische Veränderungen und dem deutlich gestiegenen Nahrungsangebot. Diese Entwicklung wird begleitet von regional zunehmenden Wildschäden, Verkehrsunfällen, dem Vordringen von Schwarzwild in Siedlungsbereiche, dem möglicherweise negativen Einfluss auf die biologische Vielfalt (z.B. auf Insektenlarven, Bodenbrütergelege und Kleintiere) bis hin zu Fragen der Tierseuchenprävention (Schwarzwild z.B. als Überträger und Seuchenreservoir für die kommerzielle Schweinehaltung).

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hält daher eine deutliche Verringerung der Schwarzwildbestände in Deutschland, insbesondere auch vor dem Hintergrund der drohenden Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP), für dringend geboten. Im Seuchenfall kann es zudem notwendig werden, betroffene Schwarzwildbestände zu eliminieren bzw. gefährdete Populationen lokal drastisch zu reduzieren, um Übertragungsketten zu unterbrechen und einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche entgegen zu wirken.

Die Jäger stehen in der Pflicht, einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und das Wild so zu hegen, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden (§ 1 Abs. 2 BJagdG). Dies gilt auch für Schwarzwild. Die aktuelle Schwarzwildstrecke in Deutschland von 836.873 erlegten Tieren (Jagdjahr 2017/18) ist Ergebnis und Ausdruck intensiver Bejagung.

Gleichwohl stellt sich die Frage, welche ergänzenden jagdlichen Möglichkeiten bestehen, um die Jagdstrecke weiter zu steigern. Allerdings lässt sich der Bejagungsdruck auf Schwarzwild mit herkömmlichen Jagdmethoden nicht beliebig erhöhen. Zum einen wegen des damit verbundenen Zeitaufwands für die Jägerinnen und Jäger, zum anderen aber auch wegen der damit einhergehenden weiteren Beunruhigung des Schwarzwildes sowie auch allen anderen wildlebenden und z.T. geschützten Tierarten.

Bisher beruht die Schwarzwildstrecke in Deutschland ganz überwiegend auf dem Abschuss im Rahmen von Einzel- und Gesellschaftsjagden (geschätzt ca. 95 %). Im Straßenverkehr verunglückte Sauen und sonstiges Fallwild tragen weitere ca. 4 – 5 % zur Gesamtstrecke bei. Zum Anteil des in Schwarzwildfängen erlegten Schwarzwilds liegen keine Daten vor. Aus den Recherchen und Gesprächen im Vorfeld des Expertenworkshops ergibt sich jedoch die Einschätzung, dass derzeit bundesweit allenfalls wenige tausend Sauen bzw. rund 1 % der Schwarzwildstrecke mit Hilfe von

¹ Die Begriffe/ Artnamen: Schwarzwild/ Wildschwein/ Sauen/ *Sus scrofa* L., 1758 werden in dieser Arbeit synonym verwendet.

Schwarzwildfängen erlegt werden. Diese Zahlen belegen, dass die nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) als zusätzliche Option grundsätzlich vorgesehene Fallenjagd auf Schwarzwild bislang in Deutschland nur wenig genutzt wird, obwohl sachgerecht betriebene Schwarzwildfänge eine effiziente, ergänzende Jagdmethode zur lokalen Verringerung von Schwarzwildbeständen sein können.

Ziel eines Expertenworkshops am 28.02./ 01.03.2018 in Chorin war es, vor diesem Hintergrund

- die aktuell vorliegenden Erkenntnisse und insbesondere das praktische Erfahrungswissen über Schwarzwildfänge zusammenzutragen,
- aufzuzeigen, welche Anforderungen an eine weid- und tierschutzgerechte Fallenjagd bestehen und wie diese in der Jagdpraxis umgesetzt werden können,
- zu erhellen, weshalb Schwarzwildfänge in Deutschland bislang so wenig verbreitet sind,
- und auf dieser Basis Informationen und Entscheidungshilfen für interessierte Jagd- und Veterinärbehörden, Jagdgenossenschaften und Jäger zusammenzustellen.

Entsprechend bestand der Teilnehmerkreis des Workshops aus Experten aus Jagdpraxis, Wissenschaftlern und Jagdbehörden, die über eigene Erfahrungen mit Schwarzwildfängen (z.B. aus mehrjähriger Praxis) verfügen. Über intensive Vorgespräche wurden auch Erfahrungen und Erkenntnisse von nicht anwesenden Experten einbezogen. Dieses Papier fasst die wesentlichen Ergebnisse des o. g. Expertenworkshops zusammen und vertieft diese z.T. mit weiteren Analysen und Befunden.

Zur Vermeidung evtl. Missverständnisse vorab folgende Feststellung:

Schwarzwildfänge können nur eine Ergänzung zu anderen Jagdarten sein. Aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften leisten sie insbesondere da, wo herkömmliche Jagdmethoden an ihre Grenzen stoßen, oder wo die Bejagung wegen eines Schutzziels nicht stattfindet, einen relevanten Beitrag zum Schwarzwildmanagement, zur Verringerung hoher Schwarzwildbestände und zur Seuchenprävention.

Aus aktueller Sicht muss hinsichtlich des Einsatzes von Schwarzwildfängen zwischen der Zeit vor einem ASP-Ausbruch (Prävention) und dem Seuchenfall (Tilgungsphase) unterschieden werden. Letztere Phase setzt die Berücksichtigung der speziellen Rechtsnormen in dieser Situation und besonders hohe Anforderungen an die Biosicherheit voraus.

2 Jagdrechtlicher Status, aktuelle Verbreitung und grundsätzliche Aspekte

2.1 Der Saufang im Bundesjagdrecht

Die Fallenjagd auf Schwarzwild ist eine im Bundesjagdgesetz (BJagdG) grundsätzlich vorgesehene und geregelte Jagdmethode: Nach § 19, Abs. 1 Nr. 7 Bundesjagdgesetz (BJagdG) bedürfen Saufänge einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Dabei gibt es inhaltlich und auch formal unterschiedliche Handhabungen in den Bundesländern.

Das BJagdG enthält allerdings keine Definition von „Saufängen“. Der Begriff wurde erstmalig bei der Novellierung des BJagdG 1976 „zur Klarstellung“ eingebracht (s. BT-Drs. 7/4285), allerdings ohne dass im Rechtstext oder in der Gesetzesbegründung hierzu weitere Erläuterungen oder Hinweise gegeben werden. In der vorhergehenden Fassung des BJagdG (vom 19. November 1952) bezieht sich das sachliche Verbot bzw. die Genehmigungspflicht lediglich auf „Fang- und Fallgruben“. Die Kommentatoren LORZ, METZGER & STÖCKEL (2011) führen hierzu in § 19 Rdnr. 18 aus:

„7. Gruben (Nr. 7) sind gegrabene oder natürliche Vertiefungen im Erdboden, so dass andere Einschließungen hier ausscheiden. Saufänge sind Fanganlagen zum Fang von Gruppen von Schwarzwild oder ganzer Rotten; Kastenfallen für den Lebendfang von Frischlingen werden traditionell nicht den Saufängen zugeordnet und sind somit genehmigungsfrei. Zweck des Verbots ist der Tierschutz, der verhindern will, dass sich das Wild beim Sturz in die Grube verletzt.“

Auch SCHUCK et al. (2015) vertreten diese Auffassung (s. § 19 Rdnr. 35):

„Unter Saufängen sind mobile oder stationäre Kleinstgatter zu verstehen, in denen Schwarzwild mit Futter angekirt und mit Hilfe von Falltüren eingefangen wird ... Dagegen handelt es sich nicht um einen Saufang, wenn Frischlinge unter Einsatz von Kastenfallen gefangen werden.“

Diese Auffassung wurde aktuell auch durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt (VG Darmstadt, Urteil vom 04. April 2016 - 4K 1750/14.DA -, juris) bestätigt. Danach sind Kastenfallen, also mobile Kleinfänge zum Lebendfang von Frischlingen, nicht genehmigungspflichtig. In der ausführlichen Begründung des Urteils wird erklärt, dass die für Saufänge geltende Vorschrift des § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG für mobile Kleinfänge nicht einschlägig ist. Nach diesem Urteil ist zwischen **genehmigungspflichtigen Saufängen**, also „mobilen oder stationären Kleinstgattern“ bzw. „ortsfesten, stabil umzäunten Boxen“ und **genehmigungsfreien Kisten-/Kastenfallen zum Lebendfang von Frischlingen** zu unterscheiden.

Infobox 2.1: Wo verläuft im BJagdG die Trennlinie zwischen genehmigungspflichtigem Saufang und genehmigungsfreier Fanganlage?

Das BJagdG enthält keine Definition von Saufängen, es unterscheidet auch nicht zwischen stationären und mobilen Anlagen. Sobald eine Fanganlage als „Saufang“ anzusehen ist, ist diese genehmigungspflichtig, unabhängig davon, ob diese Anlage mobil oder stationär ist.

Folgt man den oben zitierten Kommentaren zum BJagdG, so fallen lediglich Kastenfallen für den Lebendfang von Frischlingen nicht unter die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Nr. 7 – alle anderen Fanganlagen für Schwarzwild unterliegen der Genehmigungspflicht.

Achtung: Abweichend von dieser Auslegung unterliegen (auch) Kastenfallen für den Lebendfang von Frischlingen in den meisten Bundesländern aber aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften einem Genehmigungsvorbehalt (s. Kap. 2.2)!

2.2 Der Saufang im Jagdrecht der Länder

Die Länder können von der oben skizzierten Regelung des BJagdG bzw. von den diesbezüglichen Rechtsauffassungen abweichen. Derzeit genehmigungsfrei – soweit hier bekannt – sind Kastenfallen in

- Mecklenburg-Vorpommern: Fangjagd von Schwarzwild in Kastenfallen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung zulässig und in
- Rheinland-Pfalz: hier sind „transportable Frischlingsfallen“ genehmigungsfrei. Es handelt sich dabei nach Ansicht der Obersten Jagdbehörde nicht um genehmigungspflichtige Saufänge nach § 23 Absatz 1 Nummer 10 des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz bzw. § 19 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesjagdgesetzes. In diesem Zusammenhang ist § 23 Absatz 1 Nummer 11 des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz zu beachten. Der hiernach notwendige Nachweis der Fachkenntnis zum Betrieb der Fallenjagd einschließlich der tierschutzgerechten Tötung gefangenen Wildes ist zwingend zu erbringen. Hierbei ist zu beachten, dass hierzu die üblichen Fallenlehrgänge der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger nicht ausreichen, da diese regelmäßig nicht den Fang von Schwarzwild beinhalten. Daher müssen die Personen, die Frischlingsfallen zum Einsatz bringen wollen, in Rheinland-Pfalz einen speziellen „Fallenlehrgang Schwarzwild“ besuchen.

In den übrigen Ländern besteht dagegen – soweit hier bekannt – überwiegend die Auffassung bzw. Regelung, dass auch mobile Kleinfänge bzw. Frischlingsfallen nach Landesrecht genehmigungspflichtig sind. Unabhängig davon bestehen im Länderjagdrecht zudem z.T. weitere Vorgaben (insb. für die Fallenjagd), die zu beachten sind. Im Folgenden werden diese Rechtsfragen nicht weiter vertieft.

Wer Fanganlagen für Schwarzwild einsetzen möchte, kommt daher nicht umhin, sich eingehend mit den hierfür jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zu befassen und sich ggf. auch mit der zuständigen Jagdbehörde zu verständigen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Anforderungen an die Sachkunde, z.B.
 - Regelung zu Schulungen, Sachkundelehrgängen, -prüfungen oder Bestandteil der Jägerausbildung
- Vorgaben über zulässige Lockmittel, z.B.
 - Menge und Art des Lockmittels,
 - Rechtlicher Status von Kirrautomaten
- Vorgaben zur Überwachung der Fanganlage, z.B.
 - Einsatz von Fotofallen, Überwachungskameras, Fangmeldern
- Bestimmungen zur Tötung bzw. Erlegung in der Fanganlage, z.B.
 - Welche Waffen und Kaliber dürfen jeweils eingesetzt werden (z.B. Lang- und / oder Kurzwaffe)?
 - Kaliberwahl (Unterschreitung des Verbots nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b BJagdG)
 - Geschosswahl (bleihaltig, bleiminimiert, bleifrei)
 - Einsatz von Schalldämpfer
 - Einsatz künstlicher Lichtquellen bzw. Nachtzieltechnik an Fanganlagen

Bei all diesen Aspekten können landesspezifische Bestimmungen vorliegen. Ggf. ist mit den zuständigen Behörden über Ausnahmeregelungen zu beraten. Zudem bestehen in den Ländern z.T. unterschiedliche Regelungen darüber, welche Behörde für die Genehmigungen von Saufängen zuständig ist (z.B. Bayern: Untere Jagdbehörde oder Baden-Württemberg, Brandenburg: Oberste Jagdbehörde).

2.3 Aktuelle Verbreitung genehmigter Saufänge

Recherchen zeigen, dass in Deutschland durchaus Expertise und Erfahrung mit Saufängen vorliegen. Bislang gibt es hierzu allerdings keine bundesweite Statistik oder belastbare Informationen. Eine im Vorfeld des Expertenworkshops durchgeführte Länderumfrage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sollte daher eruieren, in welchen Landkreisen Schwarzwildfänge aktuell (d. h. in den Jahren 2015 – 2017) genehmigt worden sind. Im Rücklauf wurden in diesem Zeitraum bundesweit (nur) 22 genehmigte Saufänge gemeldet; hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass

- in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz mobile Kleinfanganlagen (Kisten-/Kasten- bzw. Frischlingsfänge) genehmigungsfrei sind² und
- in Bayern ebenfalls keine zentrale Statistik über die jeweils von den unteren Jagdbehörden genehmigten Saufänge³ vorliegt.

Im Ergebnis einer gutachterlichen Schätzung kann derzeit von etwa 100 Schwarzwildfängen (genehmigte und genehmigungsfreie) in Deutschland ausgegangen werden. In den meisten Bundesländern handelt es sich bei den Genehmigungen um befristete Einzelfallentscheidungen.

2.4 Vor- und Nachteile von Schwarzwildfängen

Schwarzwildfänge haben spezifische Vor- und Nachteile. Welche Gründe sprechen also dafür, Fanganlagen für Schwarzwild (ergänzend zu anderen Jagdarten) einzusetzen, welche Nachteile sind damit verbunden? Besonderheiten der Fangjagd auf Schwarzwild sind:

Vorteile

- vergleichsweise geringer Jagd- und Störungsdruck für das Schwarzwild sowie für andere wildlebenden Tierarten, auch nachts,
- mobile Kleinfänge als effiziente Bejagungsalternative in sonst schwer bejagbaren Revierteilen (z.B. große Maisschläge, Schilfbrüche, Verjüngungsflächen, Flächen mit hohem Unterstand etc.) und befriedeten Bezirken,
- Managementmaßnahme in sonst unbejagten Bereichen, z.B. Großschutzgebiete mit ausgedehnten Jagdruhezonen oder befriedeten Bezirken, sowie in jagdberuhigten Waldgebieten mit Intervalljagdkonzepten,
- ermöglicht eine Bejagung von mehreren, auch geringen Frischlingen gleichzeitig, die mit herkömmlichen Jagdarten nur schwer zu realisieren sind (Abbildung 1, links),
- Fang ganzer Rotten möglich (zusätzlicher Vorteil: kein Lerneffekt mit der Folge, dass Fänge gemieden werden),
- selektiver Fang einzelner Tiere möglich (Abbildung 1, rechts),
- eindeutiges Ansprechen z.B. trächtiger oder führender Tiere,
- ein Einzeljäger kann allein auch größere Jagdstrecken realisieren,

² Über die Anzahl der in MV und RP genehmigungsfrei verwendeten Fallen liegen keine Daten vor. Es besteht jedoch die Wahrnehmung, dass Frischlingsfänge auch hier nur in vergleichsweise wenigen Revieren eingesetzt werden (kein „Mainstream“ bzw. Standardverfahren).

³ Aus eigenen Recherchen sowie aus Berichten in der Jagdpresse [Quelle: Wild und Hund 2017] ist jedoch bekannt, dass z.B. allein im Landkreis Regensburg 11 und im Nationalpark Bayerischer Wald 10 Saufänge sowie einzelne Saufänge in weiteren Landkreisen genehmigt sind.

- tierschutzgerechtes Erlegen im Fang, evtl. Fehlschüsse sind unmittelbar korrigierbar,
- keine Nachsuche erforderlich,
- Kombination mit anderen Jagdarten als integraler Bestandteil einer individuellen Bejagungsstrategie.

Nachteile

- weitgehend fehlende Anerkennung bzw. Akzeptanz in der Jägerschaft (s. Kap. 3.9),
- zusätzliche „Angriffsfläche“ für Jagdgegner und Vandalismus (s. Kap. 3.3.4),
- Aufwand für Einarbeitung (Schulung/ Sachkunde), Anschaffung bzw. Errichtung, Betreuung sowie ggf. für Abstimmungen (Jagdbehörde, vgl. Kap. 3.7.4),
- Aufwand (Arbeit und Logistik) zur Bewältigung größerer Fänge (vgl. Kap. 3.8),
- Fehlfänge bei Selbstauslösung möglich (v. a. Haarraubwild aber auch andere Tierarten, vgl. Kap. 3.1.4)
- möglicher Engpass bei Bergung, Versorgung, Verwertung und Vermarktung des Wildbrets.

Auch die unterschiedlichen Fallentypen haben spezifische Vor- und Nachteile (hierzu: siehe Kap. 3.1.1).

Abbildung 1: Mobile Drahtkassenfalle – Möglichkeit Komplettfang: Bache mit Saugfrischlingen im September (links) oder selektiver Einzelfang (rechts)



Quelle: Bilder: Gleich

2.5 Grundsätzliche Anforderungen

Wie bei allen anderen Jagdarten sind auch bei der Fangjagd die Aspekte Tierschutz, Unfallverhütung und Sicherheit für unbeteiligte Personen entscheidende Prämissen. Im Übrigen sind analog auch die landesspezifischen Vorgaben für die Fangjagd zu beachten (u.a. regelmäßige Kontrollen). Schwarzwildfänge sind Lebendfallen und müssen daher unversehrt fangen.

2.5.1 Tierschutz

bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass

- der Einsatz von Fallen nur von Personen mit nachgewiesener Sachkunde betrieben wird,
- die Fanganlagen so gebaut und errichtet sind, dass sich gefangene Tiere in bzw. an der Falle möglichst nicht verletzen können (z.B. vorstehende Teile, scharfe Kanten),
- die Fangauslösung so konstruiert ist oder gesteuert wird, dass keine Tiere durch das sich schließende Fangtor verletzt werden (s. Kap. 3.1.3),
- gefangene Tiere nicht mehr als unvermeidbar beunruhigt werden (z.B. Fallenstandort abseits von stark frequentierten Wegen, ggf. Sichtblenden, kein Mitführen von (Jagd-) Hunden zur Fanganlage etc.),
- gefangene Tiere nur so kurz wie möglich in der Fanganlage festgehalten werden (d. h. intensive Fallenüberwachung, zeitnahe Erlegung, vgl. Kap. 3.1.1. und 3.4.2),
- unerwünschte Fänge (Fehlfänge) unversehrt frei gelassen werden können.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Brandenburger Leitfadens (MLUR-BB 2018) gab es eine Tierschutzbewertung des Fallenfangs durch das Friedrich-Löffler-Institut, Institut für Tierschutz und Tierhaltung. Im Ergebnis dessen wird der Fallenfang für vertretbar gehalten: „Zusammenfassend halten wir im Rahmen der aktuellen Tierseuchenlage den verantwortungsvollen Fallenfang unter den (siehe Praxisleitfaden) (MLUR-BB 2018) angeführten Bedingungen für vertretbar.“ (SCHRADER, MARAHRENS, CONRATHS, SAUTER-LOUIS, BEER, BLOME 2017).

Weitere Aspekte des tierschutzgerechten Fang- und Erlegungsvorgangs werden in Kap. 3.4 vertieft.

2.5.2 Unfallverhütung

bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich aus dem Aufstellen, Errichten und Betreiben keine zusätzlichen Gefahren und Unfallursachen für die mit dem Bau, dem Umgang und dem Betreiben der Fanganlagen betrauten Personen ergeben. Wichtige Aspekte hierbei sind z.B.

- Sicherungsvorrichtungen für Fangtor und Auslösemechanismus gegen unbeabsichtigtes Auslösen,
- Fangtorsicherung gegen eigenständiges Befreien gefangener Tiere,
- Verankerung mobiler Kleinfänge gegen Ausheben durch gefangene Tiere,
- Erlegen in der Fanganlage ohne Eigengefährdung des Fangbetreibers (z.B. Einschussöffnungen, Kugelfang etc.),
- Verwendung von Schalldämpfer und/ oder Gehörschutz,
- Notausstiegsvorrichtung gegen versehentlichen „Eigenfang“.

2.5.3 Sicherheit für unbeteiligte Personen

Die aus anderen Bereichen der Fallenjagd bekannten Aspekte „Verkehrssicherungspflicht“ und „Lebensmittelsicherheit“ gelten auch für Schwarzwildfänge. Dies bedeutet insbesondere:

Verkehrssicherungspflicht: Durch ihre Größe heben sich Fanganlagen für Schwarzwild von den meisten anderen in Deutschland üblichen Fallentypen für andere Wildarten deutlich ab. Sie lassen sich daher schwerer verbergen bzw. davor schützen, dass Unbeteiligte bzw. Unbefugte (z.B. Spaziergänger, spielende Kinder, freilaufende Hunde und Katzen) die Fallen zufällig finden. Im eigenen Interesse sollte daher alles getan werden, dass Unbeteiligte nicht zu Schaden kommen können. Wichtige Aspekte hierbei sind:

- technische Sicherheitsanforderungen entsprechend der oben skizzierten Anforderungen zur Unfallverhütung (z.B. Sicherung gegen unbeabsichtigtes Auslösen, Notausstiegsvorrichtung, Kugelfang etc.),
- Wahl des Standorts der Fanganlage (z.B. möglichst abseits von Wohnsiedlungen und durch Erholungssuchende stark frequentierten Wegen und Plätzen),
- Zeitregime der Fanganlage (z.B. nur nachts fängisch),
- vorzugsweise kontrollierte Auslösung, wenn damit zu rechnen ist, dass Unbeteiligte die Fanganlage auffinden können (s. Kap. 3.1.3),
- regelmäßige Überwachung und Kontrolle der Fanganlage.

Lebensmittelsicherheit/Verbraucherschutz: Für das in den Fanganlagen gewonnene Wildbret gelten die üblichen Sorgfaltspflichten für das Inverkehrbringen. Der Fangbetreiber muss – wie auch bei anderen Jagdarten – die gefangenen Tiere bereits vor der Erlegung ansprechen und – als „kundige Person“ – nach Erlegung und Aufbrechen eine erste Untersuchung des Wildkörpers vornehmen, damit das Wildbret auf seine Eignung „für den menschlichen Verzehr“ bewertet und vermarktet werden darf.

3. Inhalte/ Arbeitsschwerpunkte des Workshops

- (1) Technische Anforderungen, Bauweise, Größe (Kap. 3.1)
- (2) Standort (Kap. 3.2)
- (3) Betrieb und Betreuung (Kap. 3.3)
- (4) Fang und tierschutzgerechtes Erlegen (Kap. 3.4)
- (5) Anforderungen an Betreiber eines Schwarzwildfangs (Kap. 3.5)
- (6) Genehmigungspraxis (Kap. 3.6)
- (7) Aufwand/Kosten und Effizienzvergleich (Kap. 3.7)
- (8) Versorgung und Vermarktung des Wildbrets (Kap. 3.8)
- (9) Akzeptanz für Sau- und Frischlingsfänge (Kap. 3.9)

3.1 Technische Anforderungen, Bauweise, Größe

Im Folgenden werden die wichtigsten in Deutschland üblichen Bauweisen von Lebendfallen für Schwarzwild mit ihren jagdpraktischen Eigenschaften, Vor- und Nachteilen dargestellt.

3.1.1 Mobil oder stationär?

Für den unversehrten Lebendfang von Schwarzwild stehen unterschiedliche Konzepte und Bauweisen zur Verfügung. Diese reichen von transportablen (= mobilen) Kleinfängen (Abbildung 2 & 3, links) bis hin zu großen, ortsfest verbauten (= stationären) Fanganlagen/ Fangkorralen (Abbildung 3, rechts). Die Übergänge zwischen mobilen und stationären Fanganlagen sind aufgrund moderner Modulbauweisen, der Verfügbarkeit handelsüblicher Baumaterialien (z.B. Schnellverbinder, großformatige Holzverbund- und Drahtgitterelemente etc.) inzwischen fließend (zur Genehmigungspflicht: Infobox 2.1).

Neben der Erlegung von Sauen können Fanganlagen auch für wissenschaftliche Zwecke (Wildmarkierung, -besonderung) eingesetzt werden. Hierbei empfiehlt sich die Erweiterung der Fanganlage um einen Abfangkasten (Abbildung 5, links).

Welcher Typ von Fanganlagen jeweils favorisiert wird, entscheidet der Fangbetreiber entsprechend der jeweiligen jagdlichen Zielstellung (z.B. zeitlich begrenzte Interventionsmaßnahme für akute Schadensschwerpunkte oder Dauereinrichtung, angestrebte Fangmenge etc.), der lokalen Schwarzwildpopulation, den Standortverhältnissen (Lebensraum) unter Einbezug der jeweiligen Rahmenbedingungen (z.B. Kostenaspekte, Genehmigungsaufgaben, etc.).

Mobile und stationäre Fanganlagen unterscheiden sich hinsichtlich der maximal möglichen Fangzahlen kaum: Ein wesentlicher Grund hierfür sind die typischen Rottenstrukturen des Schwarzwilds. Mehrere Betreiber berichteten über maximale Fangzahlen pro Fangeinsatz von bis zu 24 gefangenen Tieren (überwiegend Frischlinge).

Mobile Kleinfänge sind meist kastenfallenähnliche, relativ einfach transportier-, montier- und erweiterbare Fallen, die in der Regel mit einem Falltor ausgerüstet sind (z. B. Abbildung 2, siehe auch Kap. 3.1.3). Hinsichtlich des Kugelfangs ist gewachsener Boden einem festen Fußboden vorzuziehen. Für eine entsprechende Bodensicherung (Verankerung) gegen Ausheben durch gefangene Tiere ist Sorge zu tragen.

Mobile Kleinfänge gibt es in unterschiedlichen Bauweisen (siehe Kap. 3.1.2): z.B. als Drahtgitterfalle (Abbildung 2, links), als Metallkastenfalle, z.B. Fa. Lotin/ Schweden (Abbildung 2, rechts) sowie in Holzbauweise (Abbildung 3, links). Hinsichtlich der Verblendung der Seitenteile wird auf Abschnitt 3.4.1 verwiesen.

Sollen nur Frischlinge bis ca. 15 kg gefangen werden, kann bei Kleinfängen eine Abdeckung nach oben entfallen. Sobald jedoch damit zu rechnen ist, dass stärkere Sauen gefangen werden, sind bei mobilen Drahtgitterfallen eine Abdeckung sowie eine Bodenverankerung zwingend notwendig.

Maßangaben erprobter mobiler Kleinfangtypen sind in Abschnitt 3.1.2 aufgelistet.

Die besonderen **Vorteile** mobiler Kleinfänge sind:

- kostengünstig in Anschaffung, Eigenbau mit vergleichsweise geringem Material- und Arbeitsaufwand möglich,
- flexibel einsetzbar (mit geringem Aufwand umsetzbar, z.B. wenn der zunächst gewählte Standort sich als ungeeignet erweist),
- Begrenzung der max. Zugangshöhe des Fangtors ermöglicht selektiven Fang von Frischlingen,
- effiziente Steuerung/ Betrieb durch kontrollierte Auslösung,
- weniger auffällig als stationäre Fanganlagen,
- durch Flexibilität nicht so leicht Ziel von Zerstörungswut, Vandalismus und Sabotage (vgl. Kap. 3.3.4).

Spezifische **Nachteile** mobiler Kleinfänge sind:

- erhöhter Betreuungsaufwand, insb. bei kontrollierter Auslösung,
- Drahtgitterfallen: erhöhte Verletzungsgefahr und Stress für die Tiere bei Tageslicht (siehe Kap. 3.4.1),
- unmittelbare Nähe des Fangbetreibenden (Stressfaktor),
- das Erlegen ist nur direkt am Fang möglich (höheres Verletzungsrisiko für den Erleger).

Abbildung 2: Mobile Drahtgitterfalle mit Futterautomat (links) und Mobile Metallkastenfalle, Fa. Lotin/ Schweden (rechts)



Quelle: Bilder: Gleich

Abbildung 3: Mobile Holzkastenfalle (links) und stationärer Großfang/ Fangkorral



Quelle: Bilder: Baierl

Abbildung 4: Stationärer Großfang/ Fangkorral in Metall-Holzbauweise (links) und in Holzbauweise (rechts)



Quelle: Bilder: Hahn

Abbildung 5: Abfangkasten an Fangkorral zur Markierung gefangener Tiere (links), Fangvertrautheit in stationärem Großfang (rechts)



Quelle: Bilder: Hauck und Baierl

Stationäre Fanganlagen (z.B. Abbildung 3, rechts) sind ortsfest verbaut (i. d. R. gesichert gegen Untergraben) und damit ortsfest (= stationär). Sie sind i. d. R. größer als mobile Kleinfänge. Die Maße der in Deutschland erfolgreich eingesetzten Fanganlagen schwanken zwischen ca. 80 und 200 m² (Länge: ca. 10 – 20 m, Breite: ca. 5 – 10 m). Der Grundriss stationärer Fanganlagen ist meist länglich, ovaler Form (keine Ecken). Die ovale Form hat den Zweck, schlecht einsehbare „tote“ Ecken zu vermeiden (Schussfeld) und dient auch dem Tierschutz: Gefangene Tiere können so an der Wand entlanglaufen, ohne dass ihr Lauf in einer Ecke stockt.

Abbildung 6: Fangvertrautheit in mobiler Drahtgitter- bzw. -kastenfalle

Quelle: Bilder: Gleich

Im Gegensatz zu mobilen Kleinfängen sind stationäre Fanganlagen i. d. R. nach oben offen. Dieser Aspekt ist u. a. relevant dafür, dass der Fangbetreiber die Tiere nicht unbedingt aus unmittelbarer Nähe erlegen muss (Stressvermeidung). Es empfiehlt sich die Erlegung von einer geschlossenen Kanzel aus, die neben der Fanganlage errichtet wird (z.B. Abbildung 8, links). Zum Schutz vor Überspringen sollten die Seitenwände mindestens 1,80 m hoch sein. **Eine durchgängige Sicht-Verblendung mit Brettern oder anderen geeigneten Materialien wird unbedingt empfohlen.**

Die besonderen **Vorteile** stationärer Fanganlagen sind:

- Möglichkeit des Fangs größerer Rotten,
- der große Innenraum kommt einem tierschutzgerechten, stressarmen Fangen besonders entgegen,
- der Fallenbetreiber kann (durch Holzwände) verdeckt an den Fang heran (minimale Beunruhigung der gefangenen Tiere),
- Erlegen der gefangenen Tiere aus der Distanz möglich (z.B. von einer geschlossenen Kanzel).

Spezifische **Nachteile** stationärer Fanganlagen sind:

- Standortsbindung: nicht flexibel umsetzbar (z.B. wenn der gewählte Standort sich als ungeeignet erweist),
- hoher Materialbedarf und aufwendig in der Errichtung und Instandhaltung,
- nur bedingt für siedlungsnaher Revierteile geeignet (z.B. freilaufende Haustiere, Erholungssuchende).
- kann als jagdliche Dauereinrichtung leicht zum Ziel für Zerstörungswut, Vandalismus und Sabotage werden (vgl. Kap. 3.3.4).

3.1.2 Material, Größe

Mobile wie auch stationäre Fanganlagen können aus unterschiedlichen Materialien gefertigt werden. Übliche und bewährte Materialien sind Drahtgitter (auch: Metallstabgitter / Doppelstabmatten) und Holz bzw. Holzverbundwerkstoffe.

Als Mindestgröße für mobile Kleinfänge wird das Grundmaß 2,00 m x 2,00 m x 1,00 m (LxBxH) empfohlen. Wie Beispiele aus dem Nationalpark Bayerischer Wald zeigen, können auch größere Fallen eingesetzt werden (Abbildung 4, rechts).

Besondere Hinweise zu Drahtgitterfallen: Bei der Verwendung von Gittern und Doppelstabmatten ist darauf zu achten, dass die Maschenweite enger ist als max. 10 x 10cm. Ansonsten besteht die Gefahr, dass gefangene Tiere sich darin verfangen oder verletzen können. Weiterhin wird auf Kapitel 3.4.1 verweisen.

Beispiele:

Mobile Drahtgitterfalle (Abbildung 3, links, z.B. Fa. ESB Bad Freienwalde)

- ca. 4 m² (2,00 x 2,00 x 1,00 bis 2,00 x 2,50 x 1,00 m), rechteckig, Gewicht ca. 250 – 300 kg, Stabmetallmatten, mit Abdeckung, ohne künstlichen Boden

Mobile Metallkastenfalle, Fa. Lotin (Abbildung 4, links, z.B. Fa. ESB Bad Freienwalde)

- „eintürig“, ca. 3 m² (3,00 x 1,02 x 0,96 m), rechteckige Kastenfalle, Gewicht ca. 135 kg, Edelstahl
- „doppeltürig“, ca. 4 m² (4,00 x 1,02 x 0,96 m), rechteckige Kastenfalle, Gewicht ca. 180 kg, Edelstahl

Mobile Holzkastenfalle (Abbildung 4, rechts)

- ca. 14 m² (5,40 x 2,70 x 1,70), rechteckig, Fichtenkantholz, 8 x 16 cm und Platten aus Seekiefer-Sperrholz, 18 mm, Tor als Falltor, durch Modulbauweise verkleiner- oder vergrößerbar, ohne Abdeckung und künstlichen Boden

Stationärer Fangkorral (Abbildung 3, rechts)

- ca. 80 bis 200 m² (10,00 x 5,00 x 1,80 bis 20,00 x 10,00 x 1,80 m), länglich oval, ohne Ecken, Zaunpfosten, aus Kantholz, 12 x 12 cm, Geflecht: schweres Sechseckgeflecht, dick verzinkt, Maschenweite 6 x 8 cm, Drahtstärke 2,7 mm, zusätzlich blickdicht mit Brettern verschlagen, Brettstärke 3,0 cm, ohne Abdeckung und künstlichen Boden

3.1.3 Fangtor, Auslösemechanismus

Fangtor und Auslösemechanismus sind von zentraler Bedeutung für das Funktionieren und die Sicherheit der Fanganlagen (vgl. Abschnitt 3.1).

Zum Fangtor:

Das Fangtor schließt die Falle und soll ein Entkommen der gefangenen Tiere verhindern. Es soll zuverlässig und mit möglichst geringer Verletzungsgefahr für die gefangenen Tiere schließen; ein Aufhebeln von innen sollte nicht möglich sein. Eine Falltürsicherung verhindert das Anheben der Falltür mit dem Gebrech. In „nicht-fängisch-Stellung“ sollte das Fangtor gegen unbeabsichtigtes Auslösen gesichert werden können.

Falltüren schließen schnell und zuverlässig, es besteht aber ein Verletzungsrisiko für Tiere, die sich zum Auslösezeitpunkt unter der Falltür befinden.

Sollen ausschließlich Frischlinge gefangen werden, lässt sich dies über eine Begrenzung der Öffnungshöhe der Falltür (max. ca. 20 – 30 cm) steuern. Es wird dadurch weitestgehend verhindert, dass stärkere Sauen die Falle frequentieren.

Schwingtore bergen für Tiere, Fangbetreiber und auch Unbefugte Dritte ein geringeres Verletzungsrisiko.

Zum Auslösemechanismus:

Beim Auslösemechanismus des Fangtors wird zwischen kontrollierter- und Selbst-Auslösung⁴ unterschieden.

Bei **kontrollierter Auslösung** bestimmt der Fangbetreiber den Zeitpunkt der Auslösung und kann damit das Fangergebnis maßgeblich steuern (z.B. Auslösung erst, wenn alle Rottenmitglieder bzw. die gewünschte Tierzahl in der Falle etc.). Bei der Selbstauslösung (siehe unten) besteht diese Steuerungsmöglichkeit dagegen nicht.

Die kontrollierte Auslösung des Fangschlosses kann sowohl manuell (z.B. mittels Handzug an einer Schnur) oder auch elektronisch (z.B. Fernauslösung durch Elektromagnet) erfolgen. Voraussetzung für eine kontrollierte Auslösung ist ein ausreichender Sichtkontakt zur Fanganlage (ggf. auch

⁴ Selbstauslösung bedeutet hier, dass die Falle auslöst, sobald eingedrungene Sauen den Schließmechanismus auslösen. Im Gegensatz zu dem vom Fangbetreiber gesteuerten „kontrollierten“ Auslösen kann der Fangbetreiber nicht beeinflussen, wann die Falle schließt.

mittels zeitidentischer elektronischer Bildübertragung z.B. durch Videokameras mit integriertem IR-Scheinwerfer). Hält sich der Fangbetreiber bei der Auslösung in Fallennähe auf, sollte auf die Windverhältnisse geachtet werden (mögliche Vergrämung).

Besondere **Vorteile** einer kontrollierten Auslösung sind:

- volle Kontrolle über den Fangvorgang, d. h. es wird nur die Zielwildart (hier: Sauen) gefangen, auch die Zahl der jeweils gefangenen Sauen kann gesteuert werden,
- Fehl-/ Zufallsfänge werden weitestgehend vermieden,
- das Unfallrisiko für gefangene Tiere, in bzw. unter eine ausgelöste Schließeinrichtung bzw. Falltür zu geraten, kann minimiert werden,
- minimales Unfallrisiko für unbeteiligte Personen (z.B. Waldbesucher), in fängisch gestellte Fallen zu geraten oder sich (z.B. durch unbeabsichtigtes Auslösen) daran zu verletzen.
- Gerade beim Einsatz von mit Falltüren bestückten Fanganlagen (z.B. Kleinfängen) in dicht besiedelten Regionen (intensive Erholungsnutzung, Zutritt durch Unbefugte) dürfte daher i. d. R. die kontrollierte Auslösung zu bevorzugen sein.

Nachteil einer kontrollierten Auslösung ist der zeitliche Aufwand für den Fangbetreiber: Während die Fanganlage fängisch gestellt ist, ist seine Anwesenheit oder zumindest „Ruf“-Bereitschaft (bei elektronischer Fernauslösung z.B. über IR-Kamera) erforderlich. Damit kann er jeweils nur eine Fanganlage tierschutz- und weidgerecht betreiben. Der Zeitaufwand entspricht dabei in etwa einer Ansitzjagd – auch da muss der Jäger durchgehend präsent sein. Der Jagderfolg – Strecke – kann aber deutlich höher sein.

Bei **Selbstausslösung** wird das Fangtor vom Wild ausgelöst, indem es den fängisch gestellten Schließmechanismus aktiviert. Die Auslösung kann dabei z.B. über ein mit Stolperdraht verbundenes Fangschloss oder über einen Zugmechanismus erfolgen, der über ein schweres Gewicht an einem Stellholz auf der, dem Fangtor gegenüberliegenden Seite verbunden ist (Abbildung 5). Der Auslöser (z. B. Stellholz) kann gezielt so schwer eingestellt bzw. gewählt werden, dass es i. d. R. nur von Schwarzwild und keinen anderen Tierarten ausgelöst werden kann (= weniger Fehlfänge).

Der **Vorteil** einer Selbstausslösung ist, dass die Fanganlage selbsttätig auslöst, auch wenn der Fallenbetreiber während des Fangs nicht vor Ort ist. Dies kann z.B. bei scheuen bzw. störungssensiblen Sauen hilfreich sein. Weiterhin ist es möglich, dass ein Fallenbetreiber mehrere Fanganlagen gleichzeitig (parallel) betreibt. Gleichwohl muss eine zeitnahe Kontrolle fängischer Fanganlagen gewährleistet sein (siehe Kap. 3.3).

Nachteile einer Selbstausslösung sind:

- keine individuelle Steuerung des Fangvorgangs und der Fangmenge, Möglichkeit unerwünschter Fehlfänge (s. Kap. 3.1.4), ggf. Trennung von Familienverbänden (Bache mit Frischlingen),
- höheres Verletzungsrisiko für Tiere, die in bzw. unter eine ausgelöste Schließeinrichtung bzw. Falltür geraten können,
- höheres Unfallrisiko für unbeteiligte Personen (z.B. Waldbesucher), in fängisch gestellte Fallen zu geraten oder sich (z.B. durch unbeabsichtigtes Auslösen) daran zu verletzen,
- Manipulation oder Nutzung des gefangenen Wildes durch Dritte, bzw. Stress bei Annäherung nicht beteiligter Dritter.

3.1.4 Fehlfänge

Zufällig oder angelockt von den eingesetzten Lockmitteln können auch andere Wild- bzw. Tierarten als Schwarzwild in die Fanganlagen geraten (sog. Fehlfänge), darunter auch freilaufende Haustiere (z.B. Hunde und Katzen). Das Risiko von Fehlfängen besteht vor allem bei Selbstausslösung der Fanganlage; bei kontrollierter Auslösung können Fehlfänge dagegen weitgehend ausgeschlossen werden. Ein zeitnahes Freilassen muss gewährleistet sein.

Zudem besteht immer auch die Möglichkeit, dass unbefugte Personen (z.B. Spaziergänger, spielende Kinder) die Fanganlagen finden und diese neugierig untersuchen.

GLEICH (in: MLUL 2018 & mdl.) nennt neben Schwarzwild u. a. folgende, in mobilen Drahtgitterfallen dokumentierte Arten: Rehwild, Damwild, Biber, Fuchs, Dachs, Marderhund, Waschbär, Steinmarder, Fasan, Ringeltaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Saatkrähe, Elster, Eichelhäher, Stockente. Dies ist sicher auch nur ein Teil möglicher Arten.

Besonders empfindlich reagiert Rehwild, insbesondere in Drahtgitterfallen. Die extrem stressanfälligen Rehe geraten sehr schnell in Panik; beim Versuch, frei zu kommen, können sie sich leicht verletzen, mitunter auch tödlich.

Aus Tierschutzgründen darf die Fanganlage daher nur fängisch gestellt werden, wenn unmittelbarer Zugriff erfolgen kann (kontrollierte Auslösung) oder ein zeitnaher Zugriff nach Selbstausslösung (z.B. durch automatisierte SMS-Benachrichtigung über die Auslösung o. ä.) sichergestellt werden kann. Im Übrigen sollte Selbstausslösung vorzugsweise für größere Fanganlagen eingesetzt werden.

Ist eine zeitnahe Fangkontrolle nicht möglich oder ein Fang nicht beabsichtigt (z.B. auch Anfütterungsphase), muss die Falle gesichert sein.

3.2 Standort

Wie auch bei anderen jagdlichen Einrichtungen ist die Wahl des Standorts von zentraler Bedeutung. Im Grunde gelten hier die gleichen jagdpraktischen Überlegungen wie bei der Errichtung einer Kanzel mit Kurrung. Wichtige Aspekte sind:

- Ausnutzung bevorzugter Einstände, Wechsel und Lebensräume des Schwarzwilds für Fangstandort (u.a. Suhlen, Malbäume),
- Zugänglichkeit (z.B. Zufahrtsmöglichkeiten für Aufbau, Betrieb, Betreuung, Bergung der erlegten Sauen etc.),
- Berücksichtigung der jahreszeitlich wechselnden Nahrungsverhältnisse im Umfeld der Falle (Lockwirkung kann z.B. durch Maisschläge, Buchen-/Eichenmast, Obstanlagen etc. beeinträchtigt werden),
- Verkehrssicherung gegenüber Dritten (Kugelfang) und Ungestörtheit (z.B. vor Erholungssuchenden und/oder freilaufenden Haustieren etc.),
- Schutz vor Störungen, Diebstahl, Sabotage, Vandalismus (abseits von Hauptwegen)
- Deckung, damit sich der Fangbetreiber von gefangenem Wild möglichst unbemerkt nähern kann (Stressvermeidung für die gefangenen Tiere),
- Überschneidungen mit bevorzugten Lebensräumen anderer Wildarten vermeiden (z.B. Störung von Rotwild und anderen sensiblen Arten),
- Verhältnis zu den Reviernachbarn (z.B. ausreichend Abstand zur Reviergrenze oder gemeinsames Handeln),
- wesentlich für den Erfolg ist, dass im Umfeld des Fallenstandorts absolute Jagdruhe herrscht: Während der Anfütterungs- und Fangphase darf dort kein Schuss fallen.

Der Standort hat auch entscheidenden Einfluss auf die Wahl der Bauart (mobil/stationär, siehe Kap. 3.1.1 und 3.1.2) und auch auf die Wahl des geeigneten Auslösemechanismus (siehe Kap. 3.1.3).

3.3 Betrieb und Betreuung

3.3.1 Zeitregime / günstige Jahreszeiten für den Einsatz der Fanganlagen

Prinzipiell können Schwarzwildfänge das ganze Jahr über eingesetzt werden. Je weniger Nahrung im Umfeld vorhanden ist, desto höher ist der Anreiz für die Sauen, die Fanganlagen aufzusuchen. Ist dagegen der „Tisch“ ohnehin reichlich gedeckt, wird es schwer, die Sauen in die Fanganlagen zu locken. Für den effektiven Fang von Frischlingen eignen sich besonders die Frühsommermonate (Mai-Juli).

3.3.2 Lockmittel

Um die Sauen mit der Fanganlage vertraut zu machen, wird diese am vorgesehenen Standort aufgebaut und über einen gewissen Zeitraum in geöffnetem, aber gesichertem Zustand (nicht-fängisch) mit Lockmitteln so (üppig) bestückt, dass von der Fanganlage ein, gegenüber dem sonstigen Lebensraum deutlicher – Nahrungsanreiz für das Schwarzwild ausgeht.

In der Praxis der zurückliegenden Jahre wurden folgende Futtermittel eingesetzt: Mais, Weizen, Hafer, Gerste, Eicheln, Äpfel und Zuckerrüben.

Das Futter wird auf dem Boden ausgebracht. Dies kann händisch oder per Futterautomat erfolgen. Manuelle Fütterung ist zeitaufwändiger und das erforderliche Nachlegen stört häufiger als ein Kirr-/Futterautomat. Der Einsatz von Kirr-/ Futterautomaten hat den Vorzug, dass das Futter automatisch ausgebracht wird (geringere Störung) und zudem (z.B. durch Ausbringung am Abend) so gesteuert werden kann, dass eine Anlockung von tagaktiven Tierarten weitgehend unterbunden wird. Sobald das Schwarzwild mit der Fanganlage vertraut ist und diese regelmäßig aufsucht, kann die Fanganlage fängisch gestellt werden (Nachweis z.B. durch Fotofallen/Wildkameras, siehe Kap. 3.3.3).

Zur Erhöhung der Lockwirkung kann zusätzlich Laubholztee in der Nähe der Fanganlage angebracht werden.

Besonders hat sich die Kombination von Körnermais und Buchenholztee bewährt.

Bei der Bestückung der Fallen mit Lockmitteln sind die einschlägigen landesspezifischen Bestimmungen (nur zugelassene Futtermittel⁵) sowie die ggf. in der Genehmigung enthaltenen Vorgaben zu beachten.

Aus tierseuchenrechtlichen und -prophylaktischen Gründen dürfen weder Wildaufbruch noch Speisereste verwendet werden!

Bei fängisch gestellten Fallen darf Futter- bzw. Lockmittel aus Tierschutzgründen nur auf der dem Falltor/ Verschlusstür abgewandten Seite innerhalb der Falle ausgebracht werden, keinesfalls unter dem Falltor.

⁵ Ob im Seuchenfall (Tilgungsphase) ggf. der Einsatz anderer Lockmittel und / oder arteigener Duftstoffe zulässig ist, muss mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abgestimmt werden.

3.3.3 Fangüberwachung/ Überwachungstechnik

Voraussetzung für einen effektiven Fangerfolg ist die Überwachung der Fanganlage dahingehend, ob bzw. wie sie vom Schwarzwild angenommen wird.

Hierzu können Fährtenbilder genutzt werden. Im weichen Boden oder Schnee geben sie Aufschluss über die Wildart und die Größenverhältnisse, setzen aber eine regelmäßige Kontrolle mit entsprechend hohen Störeffekten voraus. Mit Fotofallen und Wildkameras stehen effiziente und störungsärmere Alternativen zur Verfügung, um die Annahme und Stetigkeit von Wildarten an bzw. in der Falle zu erfassen.

Die regelmäßige Überwachung der Fanganlage sollte schon in der Gewöhnungsphase an der nicht-fängisch gestellten Falle beginnen.

Der Zeitraum zwischen Fangauslösung und Erlegung muss so kurz wie möglich sein. Bei Selbstauslösung sind Funk-Fallenmelder empfehlenswert bzw. zu fordern, um schnell eingreifen zu können. Die tägliche Kontrolle von fängisch gestellten Fallen mit Selbstauslösung ist zwingend sicher zu stellen.

Bei der kontrollierten Auslösung ist der Fangbetreiber ohnehin aktiv am Geschehen beteiligt; hier kann eine Videokamera mit integriertem IR-Scheinwerfer die Überwachung sehr erleichtern.

3.4 Fang und tierschutzgerechtes Erlegen

Sicherheit, Unfall- und Tierschutz stehen, wie bei allen anderen Jagdarten, an erster Stelle. Bei allen Handlungen sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Grundsätzliche Anforderungen des Tierschutzes, der Unfallverhütung und der Sicherheit von Fanganlagen sind in Kap. 2.5 bereits genannt. Beim Fang- und Erlegungsvorgang kommen weitere Aspekte hinzu.

3.4.1 Reaktionen im Fang

Die Erfahrungen der Workshopteilnehmer zum Verhalten des Schwarzwilds in den Fanganlagen belegen, dass sich Wildschweine schnell an Fanganlagen gewöhnen können (Fangvertrautheit, siehe Abbildung 6).

In stationären Fanganlagen trägt natürlicher Bewuchs (Deckung) zur Vertrautheit bei. Auch Verblendungen des Fangs bzw. der Fangwände mit Zweigen können dazu beitragen, dass die Fanganlage leichter angenommen wird. Nach dem Auslösen des Fangmechanismus (Schließen des

Fangtors) zeigen die gefangenen Sauen wenig Reaktionen oder Fluchtreflexe, meist verhalten sie sich ruhig und widmen sich weiterhin der Futteraufnahme (Abbildung 7, links). In der Regel wird das in der Fanganlage angebotene Futter in Ruhe komplett aufgenommen; häufig schlafen die Sauen bei längerem Verweilen. Dabei wird in größeren Fanganlagen vorhandener Bewuchs gerne als Deckung genutzt. In mobilen Kleinfängen kann ein Fichtenzopf eingelegt werden, um ein „Deckungselement“ zum „Einschieben“ anzubieten. Dieser sollte so beschaffen sein, dass er das Erlegen nicht behindert bzw. vor dem Erlegen gefahrlos entnommen werden kann.

Stress setzt bei den Wildschweinen erst ein, wenn sich der Mensch der Falle nähert. Frischlinge verhalten sich meist ruhig. Bei Überläufern und adulten Tieren kann es zu intensiveren Reaktionen (Hochspringen, Angriffsversuche) kommen. Daher sind stärkere Tiere vor jungen/ kleineren zu erlegen. Der Stress ist deutlich geringer, wenn die Sauen die Annäherung des Fangbetreibers nicht sehen können. Blickdichte Fallen bieten hier einen gewissen Vorteil. Daher sollten Fang und Erlegung in blickdurchlässigen Fallen (Drahtgitterfallen) nur bei Dunkelheit erfolgen (Abbildung 7, rechts).

Insgesamt kann und sollten diese Stresssituationen durch besonnenes und sachgerechtes Verhalten so schnell wie möglich beendet werden (Situation vergleichbar mit verletztem Wild, welches bei Nachsuchen gefunden und erlegt wird).

Abbildung 7: Gefangene Sauen in mobilen Drahtgitterfallen



Quelle: Bilder: Gleich

Grundsätzlich wird empfohlen, die Fanganlagen mit geeigneten Mitteln blickdicht zu machen, damit die gefangenen Tiere den nahenden Fallenbetreiber und die Umgebung nicht sehen können. Dies gilt besonders beim Einsatz bei Tageslicht. Drahtgitterfallen, die bei Helligkeit eingesetzt werden, sollten zumindest an 1 bis 2 Seiten mit geeignetem Material verblendet werden

Blickdurchlässige Drahtgitterfallen sollten nur bei Dunkelheit fängisch gestellt und auch die zeitnahe Erlegung nur nachts durchgeführt werden.

3.4.2 Tierschutzgerechtes Erlegen in der Fanganlage

Bei kaum einer anderen Jagdart sind die Voraussetzungen für ein tierschutzgerechtes Erlegen so günstig (sicheres Treffen, evtl. Fehlschuss sofort korrigierbar, keine Nachsuche etc.). Lebendfallen müssen unversehrt fangen. Daher ist ein Freilassen gefangener Tiere (Fehlfänge) möglich.

Entgegen den Empfehlungen aus den 1980er und 1990er Jahren (z.B. STUBBE et al. 1995) sollte die Tötung der gefangenen Sauen in der Fallenanlage erfolgen (Abbildung 7, rechts). Ein Umsetzen in einen Abfangkasten zum Zwecke der Erlegung bedeutet zusätzlichen Stress für die Tiere und ein erhöhtes Unfallrisiko für den Fallenbetreiber. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass davon die Anziehung der Fanganlage auf anderes Schwarzwild (trotz Blut in der Falle) wenig beeinträchtigt wird (geringe Vergrämungswirkung).

Hierzu führt der Brandenburgische Praxisleitfaden „Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen vor dem Hintergrund des zu erwartenden Seuchenzuges der Afrikanischen Schweinepest – Ein Praxisleitfaden“ (MLUL-BB 2018) Folgendes aus:

„Das gefangene Schwarzwild ist umgehend am Fangstandort zu töten. Jede weitere Manipulation bzw. jeder Transport bedeutet eine zusätzliche Belastung für die Tiere. ... Schwarzwild ist aus Arbeits- und Tierschutzgründen umgehend mit einer geeigneten Schusswaffe in der Falle zu erlegen. Um Stoß-, Biss- u. ä. Verletzungen des Fängers durch die Tiere zu vermeiden, wird die Tötung von außerhalb der Fanganlage vorgenommen. Da eine sichere und zielgenaue Schussabgabe nur durch die Führung der Waffe in den Fallenbereich hinein möglich ist, wird die Arbeit mit Langwaffen empfohlen. ... Entsprechend einer Stellungnahme der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA) wird die Anwendung des Kalibers .22 Win. Mag. per Kopfschuss empfohlen. Diese Empfehlung ergab sich aus den zielballistischen Eigenschaften (Ablenkung von Geschossresten). Die betäubende und tötende Wirkung des empfohlenen Geschosses ist auf kurze Distanz (2x2 m Fallenbereich) unstrittig. Dieses wurde im Rahmen von Versuchen der DEVA ermittelt.

Dieses Kaliber ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) des Bundesjagdgesetzes für Schalenwild nicht zulässig und bedarf einer Genehmigung.

Durch die geringe Distanz zum Tier ist die Erlegungspraxis mit der eines Fangschusses vergleichbar. In den meisten Fällen wird die Schussdistanz von Fangschüssen sogar unterschritten. Damit erfordert die Erlegung in einer derartigen Fanganlage eine Energie an der Laufmündung von mindestens 200 Joule und es können darüber hinaus Kurzwaffen angewandt werden.

Das Anlegen eines Gehörschutzes oder die Anwendung von Schalldämpfern (genehmigungspflichtig) wird empfohlen. Die Vermeidung der menschlichen Witterung im Nahbereich der gefangenen Tiere kann durch die Annäherung und Arbeit vom Wind abgewandten Bereich des Fallenstandortes erreicht werden. Darüber hinaus wird empfohlen, wenn vorhanden, Kleidung mit Witterungsfilter zu tragen. Die Funktionstüchtigkeit dieser Kleidung, insbesondere zur Arbeit im Nahbereich von Wildtieren wurde in einem Testversuch erfolgreich überprüft (GLEICH 2016).

Der Schuss auf den Gehirnschädel ist in jedem Fall vorgeschrieben und zwingend!

Der Praxisleitfaden aus BB zeigt somit anschaulich, welche Aspekte beim tierschutzgerechten Erlegen zu beachten bzw. zu klären sind:

- **Jagdrechtliche Bestimmungen der Länder** zur Tötung bzw. Erlegung in der Fanganlage, z.B.
 - Handelt es sich um einen „Fangschuss“ oder um ein „jagdliches Erlegen“?
 - Erlegen im Nahbereich (Frischlingsfalle): Langwaffe oder Kurzwaffe?
 - Kaliberwahl (Unterschreitung des Verbots nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b BJagdG),
 - Geschosswahl: bleihaltig, bleiminimiert, bleifrei?
 - Können/dürfen Schalldämpfer eingesetzt werden?
 - Ist der Einsatz künstlicher Lichtquellen bzw. Nachtzieltechnik zulässig?

Die Verwendung von Schalldämpfern (genehmigungspflichtig) ist aus Tierschutzgründen sinnvoll und wird in jedem Fall angeraten. Über ggf. notwendige Ausnahmen muss die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheiden (siehe Kapitel 2.2).

Adulte Sauen oder Überläufer sind – entgegen sonst üblicher Praxis – zuerst zu erlegen, da sie die drohende Gefahr am stärksten wahrnehmen, nach Fluchtmöglichkeiten suchen und sich ihre Beunruhigung auf die anderen Tiere überträgt. Jüngere Tiere und insbesondere Frischlinge sind dagegen meist arglos und bleiben vergleichsweise ruhig.

Hier gilt ausnahmsweise die Handlungsempfehlung: „stark vor schwach“.

Um die Erlegung von geringen Frischlingen (bis 10 kg) in Drahtgitterfallen zu erleichtern, kann ein zusätzlicher „Abfangschlauch“ aus Drahtgitter, vergleichbar mit einer Reuse, an die Falle angeschlossen werden. Hier können die Frischlinge erlegt werden.

- **Lichtverhältnisse:** Für eine sichere Schussabgabe und die gewünschte Trefferlage sind ausreichende Lichtverhältnisse erforderlich.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Erlegung in der Dunkelheit erfolgen soll (z.B. Drahtgitterfallen); hier ist ein Beleuchten des Ziels unerlässlich.

Dabei sollte (nur) das Ziel so beleuchtet werden, dass ein sicherer Schuss möglich ist, der Rest aber im Dunkeln bleibt. Die gefangenen Tiere sollen den Menschen möglichst nicht sehen um nicht unnötig beunruhigt zu werden. Eine Beleuchtung des Gesamtszenarios, die es auch den Sauen ermöglicht, den Fangbetreiber zu sehen, wäre kontraproduktiv. Unterstützung durch einen Helfer, der die Beleuchtung übernimmt und ggf. auch bei den Nachfolgearbeiten (z.B. Wildbergung, Aufbrechen, Wildbretversorgung etc.) zur Hand gehen kann, ist daher sinnvoll und auch unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit (Vermeiden von Alleinarbeit) zu empfehlen.

Nach den Erfahrungen der Experten reagieren Sauen in dieser Situation auf rotes oder grünes Licht weniger beunruhigt als auf weißes Licht. Über den Einsatz von Infrarot-Technik liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erfahrungen vor. Dies wäre jedoch zu prüfen. Gleiches gilt für den Einsatz von Nachtzieltechnik.

- **Sicherheit bei der Schussabgabe:** Es ist darauf zu achten, dass durch den Schuss weder andere Personen gefährdet werden noch der Schütze sich selbst gefährdet (z.B. Querschläger). So ist z.B. auf einen ausreichenden Kugelfang zu achten. Gewachsener Boden als Kugelfang ist am sichersten (daher z.B. Holz als Fallenboden weniger geeignet).

Bei Schussabgabe in mobile Kleinfänge sollte die Laufmündung in der Falle sein, damit die Kugel nicht versehentlich auf einen Drahtgitterstab trifft; zur Minimierung von Querschlägern sollte zudem auf bleifreie Munition verzichtet werden.

- **Tötungswirkung⁶:** Für eine sofortige, sichere Tötung empfiehlt sich in Kleinfängen vorzugsweise der Kopfschuss (Abbildung 7, rechts). Die sofortige Tötungswirkung mindert auch die Beunruhigung der anderen Tiere in der Falle. Er ist bei der **Verwendung von kleinkalibriger Munition (genehmigungspflichtig!)** der einzig zulässige Schuss und muss den Hirnschädel (Großhirn und Hirnstamm) treffen. Bei hochwildtauglichen Kalibern kann auch der Schuss auf die Brusthöhle (Kammer) erfolgen. Die erlegten Stücke werden ggf. nach der Erlegung kopfunter hochgehängt und mit Bruststich in ein Behältnis entblutet.

Bei blickdichten größeren Fanganlagen aus Holz (ohne Abdeckung nach oben) wird der Schuss vom benachbarten Hochsitz aus empfohlen (Abbildung 8). Hier ist der Störfaktor Mensch für

⁶ § 19 Abs. 1 BJagdG Nr. 2b: „Es ist verboten, ... auf alles übrige Schalenwild [außer Rehwild und Seehunde] mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben.“

§ 19 Abs. 1 BJagdG Nr. 2d: „Es ist verboten, ... auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt ...“

die gefangenen Sauen geringer. Ebenso besteht die Möglichkeit, von einer außen angelehnten Leiter aus zu schießen.

- Das Mitführen von ausreichenden Mengen Munition muss sichergestellt werden.

Nach dem Erlegen: Die erlegten Tiere werden ggf. durch Bruststich entblutet und kopfunter hochgehängt. Zum Erhalt der lebensmittelrechtlichen Genussstauglichkeit sind verwertbare Sauen unverzüglich aufzubrechen.

Abbildung 8: Stationäre Fanganlage mit natürlichem Bewuchs mit nebenstehender Kanzel (links) zur störungsarmen, sicheren Erlegung



Quelle: Bilder: Baierl

3.5 Anforderungen an Betreiber eines Schwarzwildfangs

Wer eine Fanganlage für den Lebendfang von Schwarzwild betreibt oder betreiben möchte, der muss

- über einen gültigen Jagdschein verfügen und
- im jeweiligen Jagdrevier zur Jagdausübung berechtigt oder beauftragt sein.
- Zudem sollte er sich bereits im Vorfeld eingehend informiert und in die zur Fangjagd auf Schwarzwild erforderlichen Kenntnisse eingearbeitet haben. Der Erwerb der hierzu notwendigen Sachkunde ist ein Gebot der Weidgerechtigkeit, selbst wenn dies evtl. im jeweiligen Landesjagdgesetz nicht explizit gefordert wird.
- Eine Einbeziehung von Berufsjägern/-innen wird empfohlen.

Die am Workshop teilnehmenden Experten sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Fallenjagd in der Jägeraus- und -Fortbildung unter Einbezug des Schwarzwildfangs weiter qualifiziert werden sollte.

3.6 Genehmigungspraxis

Saufänge sind grundsätzlich genehmigungspflichtig (s. Kap. 2.1). Maßgeblich ist das jeweilige Landesjagdrecht. Je nach Situation können bei der behördlichen Genehmigung örtlich neben der Jagdbehörde auch die Veterinärbehörde (z.B. Tierseuchenschutz und Tierschutz) und ggf. auch die Naturschutzbehörde (z.B. Artenschutz) beteiligt sein.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann die Genehmigung an Auflagen gebunden werden. Diese behördlichen Auflagen dienen auf der Sachebene

- dem Schutz der gefangenen Tiere (z.B. Verblindung der Fallen oder Einsatz nur bei Dunkelheit, am Fangtag kein Futter unter der Falltür, Fangüberwachung und zeitnahe Erlegung, ältere Tiere vor jüngeren erlegen, keine Hunde am Saufang etc.),
- dem Schutz der Fangbetreibenden (z.B. Unfallverhütung),
- dem Schutz von Unbeteiligten (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Fallenstandort, Warnschilder an der Falle, Einschränkung Betretungsrecht etc.).
- Dem Fangbetreiber geben sie Rechtssicherheit und einen rechtlichen Rahmen. Dies betrifft z.B. auch Vorgaben zum sachgerechten Einsatz von Lockmitteln. Die genehmigende Behörde kann durch Auflagen sicherstellen, dass die genehmigten Fanganlagen rechtskonform sind, dem aktuellen Stand der Technik und den spezifischen örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen (z.B. als Teil eines Monitorings im Fall einer Tierseuche) entsprechen. Im Übrigen können Auflagen dazu beitragen, „Negativbeispiele“ zu vermeiden s. Kap. 3.9).

Oberstes Ziel hat der sach- und tierschutzgerechte Einsatz von Schwarzwildfängen, um unerwünschte Entwicklungen zu unterbinden. Daher sind Schulungen zu Mindeststandards (Sachkunde) zu empfehlen.

3.7 Aufwand/Kosten und Effizienzvergleich

Die folgenden Angaben sollen eine grobe Orientierung geben, welcher Aufwand mit dem Einsatz der Fanganlagen verbunden ist.

3.7.1 Preisrahmen für unterschiedliche Fanganlagen

Beispiele (zur Bauart und zu technischen Details: siehe Kap. 3.1.2):

- **Mobile Drahtgitterfalle** (Abbildung 3, links, z.B. Fa. ESB Bad Freienwalde),
Grundfläche ca. 4 m² (2 x 2 x 1 m bis 2 x 2,5 x 1 m), Kaufpreis: ca. 800 - 1.400 EURO (brutto)
- **Mobile Metallkastenfalle**, Fa. Lotin (Abbildung 4, links, z.B. Fa. ESB Bad Freienwalde);
= einfach, ca. 3 m² (ca. 3 x 1 x 1 m), Kaufpreis: ca. 2.300 EURO (brutto)
= doppelt, ca. 4 m² (ca. 4 x 1 x 1 m), Kaufpreis: ca. 3.100 EURO (brutto)
- **Mobile Holzkastenfalle** (Abbildung 4, rechts),
Grundfläche: ca. 14 m² (ca. 5,4 x 2,7 x 1,7 m), Materialpreis: ca. 600 – 1.500 EURO
- **Stationärer Fangkorral** (Abbildung 3, rechts),
Grundfläche: ca. 80 bis 200 m² (ca. 10 x 5 x 1,8 m bis 20 x 10 x 1,8 m),
Materialpreis: ca. 2.000 - 4.000 EURO + Lohnkosten ca. 2.000 EURO
ggf. zzgl. Kosten für geschlossene Kanzel zur Erlegung der gefangenen Tiere im Fangkorral

3.7.2 Preisrahmen für Fang- und Überwachungstechnik

- Fotofalle: z.B. handelsübliche Infrarot-Wildkamera: ca. 80 - 300 EURO
- Fallenmelder: z.B. TRAPMASTER, Mink Police, RACCOON, WildMelder: ca. 150 - 200 EURO/ Stück
- Videokamera mit Infrarotlichtstrahler (kontrollierte Auslösung): z.B. handelsübliche Überwachungskamera: ca. 800 EURO
- Künstliche Lichtquellen (mit Farbfilter) zum nächtlichen Erlegen: ca. 10 - 200 EURO
- Fangschloss: ca. 30 EURO.

3.7.3 Kostenreduzierung durch gemeinsames Handeln

Revierübergreifende Zusammenarbeit: Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, dass sich benachbarte Reviere bei der Schwarzwildbejagung abstimmen und revierübergreifend agieren. Dies sollte auch für den Einsatz von Schwarzwildfallen gelten.

Einbindung von nicht-jagdlichen Kreisen: Die Thematik Schwarzwildfang betrifft keinesfalls nur die Jägerschaft allein, sondern ist insbesondere dort, wo die Schwarzwildschäden überhandnehmen, ein gesamtgesellschaftliches Thema. Daher kann es sinnvoll sein, z.B. bei Jagdgenossenschaften oder Kommunen nachzufragen, ob diese zur Kostenverteilung bzw. -einsparung etwas zum Aufbau

und Betrieb der Fanganlage beitragen können (z.B. Bereitstellung von Baumaterialien, Helfern, Transportkapazitäten für Aufbau und Wildbergung, Unterstützung durch kommunale Bauhöfe etc.).

Die Einbindung von freiwilligen Helfern kann eine große Hilfe sein: Nicht nur zur Unterstützung beim Aufbau und der Wildbergung, sondern auch beim Thema Wildbretvermarktung (s. Kap. 3.8) und Akzeptanz in der örtlichen Bevölkerung (s. Kap. 3.9).

3.8 Versorgung und Vermarktung des Wildbrets

An einer Fanganlage können pro Fangereignis größere Jagdstrecken und entsprechende Wildbretmengen anfallen. Der Fallenbetreiber sollte im Vorfeld entsprechende Vorkehrungen bezüglich Logistik (z.B. Kapazitäten für zeitnahes Bergen, Aufbrechen und Verarbeiten, Kühlkette etc.) sowie Vermarktung oder ggf. zur sachgerechten Entsorgung (z.B. bei Seuchen oder Kontamination mit Cäsium) treffen. Die Vermarktung von Wildbret stellt zunehmend eine Herausforderung dar. Fangbetreiber, Revierinhaber, aber auch Hegegemeinschaften, Jägerschaften, Hegeringe und Jagdverbände sind gefordert, kreative Ideen und Lösungen zur Wildbretvermarktung zu entwickeln und sich ggf. auch neue Vertriebswege zu erschließen. Eine Einbindung in bestehende Vermarktungswege, regionale Vermarktungsgemeinschaften oder Absatzoffensiven durch Verbände (z.B. Jagd- und Bauernverbände) sind wünschenswert.

3.9 Akzeptanz für Schwarzwildfänge

Jagd und damit auch der Fang von Schwarzwild, dient dem Arten- und Naturschutz und trägt Verantwortung für die gesamte Biodiversität in unserer Kulturlandschaft. „Die Jagd ist eine Lebensform und nur so gut, wie der Mensch, der sie betreibt.“ (GÖRNER et al. 2017)

Da Jagd nicht nur Befürworter hat, sind Fragen der Akzeptanzförderung innerhalb der Jägerschaft sowie in der Gesellschaft (Außenwirkung) sehr wichtig. Schwarzwildfänge sind eine zusätzliche Jagdmethode. Sachgerecht angewandt erfüllen sie die Normen Tierschutz, Unfallschutz und Sicherheit gegenüber Dritten. Besonders in Vorbereitung eines möglichen ASP-Ausbruchs ist es wichtig, das vorhandene Wissen um Schwarzwildfänge zu sammeln und zu kommunizieren, um im Ernstfall vorbereitet zu sein. Klare Regeln bzw. Vorgaben für deren Einsatz (siehe Kap. 3.6) können wesentlich zur Akzeptanzsteigerung beitragen.

Innerhalb der Jägerschaft haben der Wille zur Bestandsreduktion und die Bereitschaft zum Einsatz von Schwarzwildfängen die zentrale Bedeutung. Die Akzeptanz für Schwarzwildfänge hängt in erster Linie von der jeweiligen Haltung zum Schwarzwild ab. Für viele Jägerinnen und Jäger sind Sauen im Revier eine Bereicherung. Zudem existieren bei einigen negative Erfahrungen aus den 1970er und 80er Jahren, in denen Saufänge zur Tilgung der klassischen Schweinepest eingesetzt

wurden. Hier waren die technischen Möglichkeiten bei Weitem nicht mit den heutigen vergleichbar. Diese negative Grundhaltung wird häufig an die folgenden Generationen weitergegeben.

Schwarzwildfänge werden aktuell vor allem da eingesetzt, wo bereits positive Erfahrungen vorhanden sind. Diese sollten transparent kommuniziert werden, um dadurch mehr Akzeptanz zu erreichen. In diesem Zusammenhang spielt die „Freiwilligkeit aus Überzeugung“ eine wichtige Rolle.

4. Wertung und Empfehlungen

4.1 Wertung

Der Lebendfang von Wildschweinen ist eine störungsarme Jagdart, die sich gut mit anderen jagdlichen Aktivitäten kombinieren lässt und die besonders eine jagdliche Option für Revierverhältnisse bietet, in denen das Schwarzwild ansonsten nur schwer zu bejagen ist. Gerade für große Wald- und Schilfgebiete oder Großschutzgebiete stellt die Fangjagd eine effektive und störungsarme (zusätzliche) Jagdart dar.

Der sach- und tierschutzgerechte Einsatz von Schwarzwildfängen erfordert spezifische Sachkenntnisse sowie eine intensive Betreuung der Fanganlagen.

Schwarzwildfänge sind daher nur dann zu empfehlen, wenn der Fangbetreiber bzw. seine Beauftragten über die erforderlichen Sachkenntnisse sowie ausreichende zeitliche Möglichkeiten der Betreuung für diese Jagdart verfügen.

4.2 Empfehlungen

4.2.1 Empfehlungen an die Jagdpolitik und Jagdverbände

- Angesichts der Bedeutung, die Schwarzwildfänge im Kontext der zu erwartenden Afrikanischen Schweinepest erhalten können, erscheint es sinnvoll, das vorhandene Praxiswissen zusammenzutragen und dieses für Jagdbehörden und interessierte Jäger (z.B. durch Publikationen und/oder weitere Veranstaltungen) zugänglich zu machen.
- Die Akzeptanz sollte durch die Kommunikation positiver Beispiele gefördert werden.
- Ein weiterer regelmäßiger Erfahrungsaustausch wäre hilfreich, um ein Expertennetzwerk zu etablieren, aktuelle Erkenntnisse, Entwicklungen und Anforderungen zu sammeln und so für die Jagdpolitik eine fundierte Wissensbasis zu schaffen.

- Die tierschutzgerechte Fangjagd von Schwarzwild sollte in der Jägeraus- und Fortbildung eine verstärkte Rolle spielen.

4.2.2 Empfehlungen an Genehmigungsbehörden

- Regelungen schaffen Rechtssicherheit und stellen einen sach- und tierschutzgerechten Einsatz von Schwarzwildfängen sicher. Es liegt im Interesse aller, wenn im Genehmigungsverfahren z.B. konkrete Auflagen gemacht werden (siehe auch Hinweise in Kap. 4.2.3).

4.2.3 Empfehlungen an (potenzielle) Fangbetreiber

- Blickdurchlässige Drahtgitterfallen sollten aus Tierschutzgründen nur bei Dunkelheit eingesetzt werden (s. Kap. 3.4.2); auch die Erlegung sollte noch vor Tageslicht erfolgen.
- Der Fang darf nur fängisch gestellt werden, wenn unmittelbarer Zugriff erfolgen kann (kontrollierte Auslösung) oder ein schneller Zugriff nach Selbstausslösung (z.B. durch automatische SMS-Benachrichtigung) sichergestellt werden kann.
- Die Ausbringung von Lockmitteln sollte bei fängisch gestellten Fallen nur auf der dem Fangtor abgewandten Seite ausgebracht werden, keinesfalls unter dem Fangtor.
- Als Lockfutter hat sich besonders Körnermais bewährt. Eine Kombination mit Laubholzteeer wird empfohlen.
- Aus Tierschutzgründen sollte die Erlegung im Fang so stressfrei wie möglich erfolgen, konkret bedeutet dies (sofern nach Landesrecht zulässig bzw. genehmigt):
 - Kaliber und Geschosswahl: „so klein und leise wie möglich, aber so stark wie notwendig“,
 - mit Schalldämpfer.
 - Grundsätzlich werden entgegen sonst üblicher Praxis erwachsene Tiere bzw. Überläufer vor Frischlingen erlegt; es gilt hier stark vor schwach!

5. Zusammenfassung

Die Schwarzwildbestände in Deutschland liegen auf Rekordhöhe und wachsen – trotz hoher Jahresjagdstrecken – seit Jahren weiter an. Jagdpolitisch besteht das Ziel, diesen Anstieg zu stoppen und die Schwarzwildbestände deutlich zu verringern. Der Workshop sollte klären, wie Schwarzwildfänge hierzu beitragen können.

Im Ergebnis ist der Lebendfang von Wildschweinen eine störungsarme Jagdart, die sich gut mit anderen jagdlichen Aktivitäten kombinieren lässt und die besonders eine jagdliche Option für Revierverhältnisse bietet, in denen das Schwarzwild ansonsten nur schwer zu bejagen ist bzw. derzeit nicht bejagt wird. Der sach- und tierschutzgerechte Einsatz von Schwarzwildfängen erfordert spezifische Sachkenntnisse sowie eine **intensive und freiwillige Betreuung** der Fanganlagen. **Schwarzwildfänge sind daher nur dann zu empfehlen, wenn der Fangbetreiber bzw. seine Beauftragten über die erforderlichen Sachkenntnisse sowie ausreichende zeitliche Möglichkeiten der Betreuung für diese Jagdart verfügen.**

Im Detail erbrachten der Workshop und die damit einhergehenden vertiefenden Recherchen folgende Ergebnisse:

- Genehmigungspflicht: Saufänge sind nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bundesjagdgesetz genehmigungspflichtig. In den meisten Bundesländern sind auch Frischlingsfänge (Kastenfallen) genehmigungspflichtig (Ausnahmen: MV und RP, siehe Kap. 2.1 und 2.2).
- Zur aktuellen Verbreitung: Fanganlagen für den Lebendfang von Schwarzwild werden in Deutschland derzeit vergleichsweise selten eingesetzt. Bundesweit sind schätzungsweise rund 100 (genehmigte sowie genehmigungsfreie) Schwarzwildfänge im Einsatz.
- Vorteile (Kap. 2.4): Besondere Vorzüge sind: Schwarzwildfänge bieten Bejagungsoptionen für Revierverhältnisse, in denen das Schwarzwild ansonsten nur schwer zu bejagen ist (örtlich und zeitlich); Fang ganzer Rotten möglich (auch für Einzeljäger); vergleichsweise geringer Jagd- und Störungsdruck; bestmögliche Voraussetzungen für ein tierschutzgerechtes Erlegen, mit anderen Jagdmethoden gut kombinierbar.
- Grundsätzliche Anforderungen: Kap. 2.5 konkretisiert die Themen „Tierschutz“, „Unfallverhütung“ und „Sicherheit für unbeteiligte Personen“ für Schwarzwildfänge.
- Aktueller Stand der Technik: Je nach jagdlichem Kontext und Einsatzziel können unterschiedliche Fallentypen / Bauweisen, Fangtore und Auslöser gewählt werden. Diese werden mit ihren spezifischen Vor- und Nachteilen beispielhaft vorgestellt (Kap. 3.1).
- Fehlfänge: Bei kontrollierter Auslösung durch den Fallenbetreiber kann das Risiko von unbeabsichtigten Fehlfängen (z.B. andere Wild- bzw. Tierarten, Haustiere etc.) weitgehend ausgeschlossen werden. Selbstauslösung sollte daher vorzugsweise für größere Fanganlagen eingesetzt werden. Zudem sollte der Fangbetreiber automatisiert (z.B. SMS-Nachricht) über eine Selbstauslösung unterrichtet werden; die Verweildauer in der Fanganlage muss möglichst

kurz bleiben. Ist eine zeitnahe Fangkontrolle nicht möglich oder ein Fang nicht beabsichtigt, muss die Falle gesichert sein (s. Kap. 3.1.4).

- Standortwahl: Der Fallenstandort ist von zentraler Bedeutung für den Fangerfolg. Es gelten die gleichen Überlegungen wie z.B. bei der Errichtung einer Kanzel mit Kurrung. Aus Gründen des Tierschutzes und der Verkehrssicherung sollten vorrangig Fallenstandorte mit möglichst geringem Besucherverkehr gewählt werden (vgl. Kap. 3.2).
- Betrieb und Betreuung: Fanganlagen für den Lebendfang von Schwarzwild müssen intensiv betreut werden. Kap. 3.3 enthält hierzu Hinweise und Empfehlungen für die Jagdpraxis zu den Aspekten Zeitregime, Lockmittel und Fangüberwachung.
- Tierschutz: hat wie bei jeder Jagdart eine besondere Bedeutung. Relevante Aspekte sind:
- Verhalten im Fang: Solange Futter vorhanden ist und/ oder die gefangenen Tiere sich nicht bedroht fühlen, sind sie auch bei geschlossener Falle i. d. R. ruhig. Stress entsteht für die Tiere erst, wenn sie den z.B. Fangbetreiber oder eine andere Gefahr wahrnehmen, der sie sich situationsbedingt nicht durch Flucht entziehen können. Wichtig ist daher, dass gefangene Tiere den Fangbetreiber nicht oder erst möglichst spät wahrnehmen können (weitere Hinweise in Kap. 3.4.1). Blickdurchlässige Drahtgitterfallen sollten nur bei Dunkelheit eingesetzt werden!
- Erlegen: Bei kaum einer anderen Jagdart sind die Voraussetzungen für ein tierschutzgerechtes Erlegen so günstig (sicheres Treffen, evtl. Fehlschuss sofort korrigierbar, keine Nachsuche etc.). Wichtig ist, dass dies so schnell wie möglich und ohne Verzögerungen erfolgt. Adulte Sauen sollten – entgegen sonst üblicher Praxis – zuerst erlegt werden. Landesrechtliche Bestimmungen z.B. hinsichtlich Kaliber- und Munitionswahl, Schalldämpfer, künstliche Lichtquellen etc. sind zu beachten (weitere Hinweise in Kap. 3.4.2).
- Anforderungen an den Fangbetreiber: Neben einem gültigen Jagdschein ist der Erwerb der zur Fangjagd auf Schwarzwild erforderlichen Sachkunde ein Gebot der Weidgerechtigkeit und eine wesentliche Voraussetzung für eine tierschutzgerechte Anwendung von Schwarzwildfängen (s. Kap. 3.5).
- Genehmigungspraxis: Saufänge sind genehmigungspflichtig. Maßgeblich ist das jeweilige Landesjagdrecht. Die zuständigen Behörden können die Genehmigung mit Auflagen versehen, um z.B. einen sach- und tierschutzgerechten Einsatz von Schwarzwildfängen sicherzustellen (s. Kap. 3.6). Schulungen zu Mindeststandards werden empfohlen.
- Aufwand/Kosten: Kostenübersichten zu gängigen Fallentypen und Fangüberwachungstechnik sowie Überlegungen zum Vorbereitungs- und Betreuungsaufwand geben eine grobe Orientierung, welcher Aufwand mit dem Einsatz der Fanganlagen verbunden ist (Kap. 3.7.1 und 3.7.2). Durch gemeinsames Handeln können Kosten und Lasten ggf. verringert werden (Kap. 3.7.3).
- Effizienz: Schwarzwildfänge sind eine effektive jagdpraktische Ergänzung:
- Fang ganzer Rotten möglich,
- von Schwarzwildfängen geht nur eine geringe Störwirkung auf Wildtiere aus,

- Bejagungsmöglichkeiten für Gebiete, die ansonsten nicht, eingeschränkt oder nur schwer zu bejagen sind.
- Versorgung und Vermarktung: Pro Fangereignis können größere Jagdstrecken und entsprechende Wildbretmengen anfallen. Der Fallenbetreiber sollte daher entsprechende Vorkehrung treffen (z.B. Kapazitäten für zeitnahe Bergen, Aufbrechen und Verarbeiten, Kühlkette sowie Vermarktung etc.).
- Akzeptanz: Eine deutliche Reduzierung der Schwarzwildbestände mittels Fanganlagen ist nur möglich, wenn hierfür in der Gesellschaft und auch innerhalb der Jägerschaft Akzeptanz besteht. Jeder Jäger ist „Botschafter“ für das Jagdwesen und trägt für sein Tun Verantwortung.
- Empfehlungen an die Jagdpolitik und Jagdverbände (Kap. 4.2.1), an Genehmigungsbehörden (Kap. 4.2.2) und an (potenzielle) Fangbetreiber (Kap. 4.2.3) schließen das Papier ab.

Dieser Methodenüberblick erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Literatur

- Bauch, T. (2017): Unterschiedliche Drückjagdansätze im Umfeld von Schutzgebieten (Kernzone Föhrenberg). In: LAZBW (2017): Schwarzwildtagung am 12. Oktober 2016, Wildforschung in Baden-Württemberg Band 12, 29-38
- Briedermann L. (1986): Schwarzwild. Berlin
- Gleich, E. (2016): Methoden zur Ermittlung der Wirksamkeit von mit Witterungsfiltern ausgerüsteter Kleidung am Beispiel der Produkte der Firma Outfox. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 41, 429-435
- Görner, M., Lange, H. R., Liebig, S., Plomer, K., Schmalz, W., Schmidt, K. & H. Witticke (2017): Fragen und Antworten – Behauptungen und Fakten zu den Themen Artenschutz, Fischerei und Jagd, Jena
- Keuling, O., Stier, N., Ihde, J., Lampe, T., Lauterbach, K. & J. Saebel (2009): Untersuchungen zu Raum- und Habitatnutzung des Schwarzwildes (*Sus scrofa* L. 1758) in Südwest-Mecklenburg unter besonderer Berücksichtigung des Bejagungseinflusses und der Rolle älterer Stücke in den Rotten. Abschlussbericht 2002-2006 an die Oberste Jagdbehörde im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern und die Stiftung Wald und Wild in Mecklenburg-Vorpommern
- Keuling, O., Gethöffer, F., Herbst, C., Frauendorf, M., Niebuhr, A., Brühn, J., Müller, B. & U. Siebert (2014): Schwarzwild-Management in Niedersachsen-Raumnutzung in Agrarlandschaften, Bestandsabschätzung, Reproduktion und Jagdstrecken von Wildschweinpopulationen sowie Meinungsbild der Jäger in Niedersachsen als Basis für ein nachhaltiges Schwarzwildmanagement. Abschlussbericht 2011-13 an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
- Lorz, A., Metzger, E. & H. Stöckel (2011): Jagdrecht, Fischereirecht. 4. Auflage, München
- MLUL-BB (2018): Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen zur Afrikanischen Schweinepest-Prävention - Ein Praxisleitfaden des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Hrsg.), Potsdam
- Nordenflycht, G.v. (1920): In: Die Hohe Jagd. 4., neubarb. Auflage, Berlin.
- Roosen, R. (2018): Der Saufang: Sauerei oder saugt? In: Dt. Jagdzeitung 8/2018: 36 – 39.
- Schuck, M., Ellenberger, J., Frank, B., Koch, M., Munte, B., Schneider, R., Seibel, M., Stamp, H.-J., Tausch, A. & G. Welp (2015): Bundesjagdgesetz. 2. Auflage, München
- Sodeikat, G. (2010): Erfahrungen beim Einsatz von Wildschweinfallen.
URL: <https://www.jagderleben.de/praxis/erfahrungen-beim-einsatz-wildschweinfallen> (Stand: 16.10.2018)
- Stubbe, C., Mehlitz, S., Paustian, K.-H., Peukert, R. & H. Zörner (1984): Erfahrungen zum Lebendfang von Schwarzwild in den Wildforschungsgebieten. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 13: 203-216
- Stubbe, C. (1994): Erhöhung des Frischlinganteils an der Jagdstrecke und der kompensatorischen Sterblichkeit durch zusätzlichen Fang von Schwarzwild. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 19: 47-51
- Stubbe, C., Ahrens, M., Stubbe, M. & J. Goretzki (1995): Lebendfang von Wildtieren: Fangtechniken – Methoden-Erfahrungen. Berlin



Herausgeber

Johann Heinrich von Thünen-Institut

Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei

Institut für Waldökosysteme

Alfred-Möller-Straße 1, Haus 41/42

16225 Eberswalde

Germany

www.thuenen.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft